



HABV

Hamburger Amateur-Box-Verband e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz Rechtsform und Verbandsfarben

Der am 26. März 1947 in Hamburg gegründete „Hamburger Amateur-Box-Verband e. V.“ wurde zuvor im Jahre 1921 unter diesem Namen gegründet und 1945 aufgelöst. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller im Hamburger Verbandsgebiet ansässigen, den Boxsport ausübenden Vereine. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg. Seine Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Abzeichen ist ein Hamburger Wappenbild.

§ 2

Der Hamburger Amateur-Box-Verband ist Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB) und des Deutschen Box-Verbandes (DBV).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die organisatorische Zusammenfassung der Hamburger Boxvereine und ihrer Sportlerinnen und Sportler auf demokratischer Grundlage.
- Förderung des Meinungsaustausches und des Zusammenhaltes untereinander sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Initiativen im Bereich des olympischen Boxens.
- Die Interessenvertretung der Hamburger Boxsportler gegenüber den öffentlichen Institutionen der Stadt Hamburg sowie dem Deutschen Boxsportverband.
- Die Überwachung des Sportbetriebes im Sinne des olympischen Boxens sowie die Organisation der Hamburger Meisterschaften und weiterer nationaler und internationaler Boxveranstaltungen.
- Die Förderung der besten Athletinnen und Athleten im Verbandstraining der Hamburger Auswahl und Mobilisierung des Hamburger Kaders für die Deutschen Meisterschaften sowie weitere nationale und internationale Wettkämpfe.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke durch Pflege und Förderung des Amateurboxsports.

Der Verband bezweckt ferner die Hebung und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach § 3 dieser Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem im Verbandsgebiet des HABV ansässigen Boxsport treibenden eingetragenen Verein erworben werden, sofern dieser Mitglied des Hamburger Sportbundes ist.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand (Anschrift der jeweiligen Geschäftsstelle) unter Beifügung von Vereinssatzung, einer vollständigen Mitgliederliste und Angabe der Vorstandsmitglieder zu beantragen.
3. Der Vorstand des Verbandes gibt den Mitgliedsvereinen schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis von dem Aufnahmeantrag Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages können von den Vereinen des HABV Einwendungen erhoben werden. Der Vorstand des Verbandes entscheidet binnen weiterer 4 Wochen über den Aufnahmeantrag.
4. Wird über den Aufnahmeantrag ablehnend entschieden, so steht dem Antragsteller gemäß § 36 dieser Satzung das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese muss innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe an den beantragenden Verein bei der Geschäftsstelle des HABV eingereicht sein.
5. Vereine aus Hamburger Randgebieten, die örtlich zu einem anderen Landesverband gehören, können mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes Mitglied im HABV werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des HABV oder des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereins bzw. des Vereins, dem die Boxabteilung angegliedert ist, gegenüber dem HABV-Vorstand bis spätestens zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Sofern die Boxabteilung eines Vereins

aufgelöst wird, steht dieser Sachverhalt nicht einer Auflösung eines Vereins gleich. In diesem Falle kann der Verein, welchem die Boxabteilung angehörte, den Austritt aus dem HABV (s.o.) erklären.

3. Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des HABV.

§ 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Vereines kann von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied gegen Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte des HABV, DBV oder HSB verstoßen hat.

2. Ein Verein kann zudem ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Verein durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

3. Sofern Mitglieder eines Vereines oder Angehörige des Vorstandes gegen die Satzung und die Ordnungen des HABV oder seiner übergeordneten Instanzen verstoßen, ist der HABV berechtigt, in entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV, Strafgewalt unmittelbar auszuüben. Der Betroffene ist zuvor anzuhören.

4. Rechtsmittelinstanz ist das Verbandsgericht des HABV in entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft/Ehrungen

1. Mitglieder von Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des HABV oder Amateurboxsportes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand und in der Jahreshauptversammlung.

3. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des HABV-Vorstandes oder der Vereine durch die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

4. Zur Ehrung verdienter Kämpfer und Funktionäre können zudem Ehrennadeln vergeben werden. Einzelheiten regelt die Ehrennadelordnung.

§ 10

Rechtsverbindlichkeit der Satzung, der Wettkampfbestimmungen und sonstiger Ordnungen

Für die Vereine und deren Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des HABV und DBV und Entscheidungen, die der HABV-Vorstand im Rahmen seiner in § 3 enthaltenen Zuständigkeit ordnungsgemäß erlässt, rechtsverbindlich.

§ 11

Organe

Organe des HABV sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) folgende Ausschüsse
 - aa) Sportausschuss (SpA)
 - bb) Hamburger Amateur-Box -Jugend (HABJ)
 - cc) Kampfrichterausschuss (KA)
 - dd) Verbandsgericht (VG)
 - ee) Ärzteausschuss (ÄA)

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder des HABV findet einmal jährlich bis zum 31. März statt. Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 6 Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vereinsvertretern
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstands.
4. Den Vereinsvertreter bestimmt jeder Verein selbst. Die Vereinsvertreter haben sich auf Anfordern vor der Hauptversammlung schriftlich zu legitimieren. Bei der Abstimmung zählt die Stimme jedes Vereins doppelt. Das Stimmrecht des Vereins kann wahrgenommen werden, sofern dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist unzulässig. Ein Vereinsvertreter darf nur einen Verein vertreten.

5. Mit Ausnahme bei den Wahlen haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig als Vereinsvertreter das Stimmrecht ausüben. Diese drei Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

6. Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt der erste Vorsitzende nach den Vorschriften der Geschäftsordnung. Über den Gang der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens 4 Wochen nach der Hauptversammlung muss den Vereinen eine Abschrift des Protokolls zugeleitet werden.

§ 13

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter,
- b) Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüfungsberichts.
- c) Ehrungen
- d) Entlastung des Verbandsvorstands
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Verbandsvorstands, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge und Abgaben und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h) Verschiedenes.

2. Die schriftlichen Jahresberichte des Verbandsvorstands, der Ausschussvorsitzenden und des Verbandsgerichtes sowie der Haushaltsplan sind den Vereinen mit der Einladung zur Hauptversammlung zu übersenden.

3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des HABV vorliegen. Anträge können nur von dem Verbandsvorstand, den Ausschüssen und den Vereinen gestellt werden. Die eingegangenen Anträge sind 2 Wochen vor der Hauptversammlung vom Verbandsvorstand den Vereinen und den Organen zuzuleiten.

4. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.

5. Fassung und Abänderung der Satzung können nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen verabschiedet werden.

6. Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und Verbandsgerichtes werden von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
2. Wählbar ist jedes Mitglied eines Vereines ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein abwesendes Mitglied kann bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung gewählt werden.
3. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das Amt nur ein Vorschlag, so kann die entsprechende Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden.
4. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenmehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Als abgegebene Stimmen zählen auch ungültige und weiße Stimmzettel.
5. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus und kann kein anderes Mitglied dieses Organs mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragt werden, so erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Verbandsvorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Auf dieser erfolgt eine Zuwahl bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit des Verbandsvorstandes.
6. Sollten sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende vorzeitig ausscheiden oder suspendiert werden, so beruft der Rechtswart eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahlein.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Verbandsvorstandes einberufen werden. Der Verbandsvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine einen Antrag stellt.
2. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Vereine mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen werden.
3. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Hauptversammlung behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein.
4. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche Punkte sein, die zur Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Hauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 16

Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem technischen Leiter
- g) dem Sportwart Leistungssport
- h) dem Sportwart Breitensport
- i) dem Kampfrichterobmann
- j) dem Jugendwart
- k) dem stellvertretenden Jugendwart
- l) dem Rechtswart
- m) dem Pressesprecher
- n) dem Vorsitzenden des Ärzteausschusses

2. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen im VV ausüben.

3. Der geschäftsführende Vorstand des HABV, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als seine gesetzlichen Vertreter.

4. Dem Verbandsvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er beaufsichtigt die Tätigkeit der Verbandsorgane und ist berechtigt, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 gegeben sind.

5. Alle Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Verbandsvorstand, der sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung zuweisen kann.

7. Ferner ist der Verbandsvorstand berechtigt, alle in der Satzung oder Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisung oder Einzelanordnungen zu entscheiden.

8. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind.

9. Die Verbandsvorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane teilzunehmen. Der Verbandstrainer und die Mitglieder der Ausschüsse sind berechtigt, an den Zusammenkünften des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17
Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegt die technische Durchführung von Verbandsveranstaltungen.

§ 18
Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:

- a) den Sportwarten
- b) den Jugendwarten
- c) dem Kampfrichterobmann
- e) dem Verbandstrainer und dem Sportdirektor, sofern diese Positionen besetzt sind.

2. Den Vorsitz führt der Sportwart Leistungssport. Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung von Auswahlmannschaften
- b) die Ausschreibung und sportliche Durchführung der Hamburger Meisterschaften nach den Wettkampfbestimmungen des DBV
- c) die Förderung der Kämpfer und Übungsleiter (Trainer)
- d) die Bestrafung bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des DBV und Anordnungen des HABV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV (als 1. Instanz).
- e) die Ausschreibung und Durchführung von Erstlings- und Anfängerturnieren.

3. Der Sportausschuss kann sich mit Zustimmung des Verbandsvorstandes durch Mitglieder von Vereinen erweitern.

§ 19
Kampfrichterausschuss

1. Der Kampfrichterausschuss wird von den Kampfrichtern des HABV gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

2. Er besteht aus dem Kampfrichterobmann und 2 Beisitzern.

3. Der Kampfrichterausschuss führt folgende Aufgaben durch:

- a) Ausbildung und Überwachung der Kampfrichter nach der „Kampfrichter-Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DBV“.
- b) Ansetzung der Kampfrichter für Boxveranstaltungen
- c) Bestrafung der Kampfrichter bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des DBV und Anordnungen des HABV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV (als 1. Instanz).

§ 20

Hamburger Amateur-Box-Jugend

1. Die Hamburger Amateur-Box-Jugend (HABJ) ist die Jugendorganisation im HABV. Mitglieder der HABJ sind alle Sportler, die im laufenden Kalenderjahr den 18. Geburtstag erreichen (Kadetten, Junioren, Jugend) der angeschlossenen Vereine sowie alle im Jugendbereich gewählten Funktionsträger nach dieser Satzung oder berufenen Mitarbeiter. Die sportliche Einteilung der Altersklassen des HABV wird hiervon nicht berührt (§ 13 WB).
2. Die HABJ gibt sich im Rahmen der Satzung des HABV eine Jugendordnung (JO).
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der HABJ ergeben sich aus der JO, der Satzung und den Ordnungen des HABV. Diese bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Organe der HABJ sind Jugendvollversammlung (JVV), der Jugendausschuss (JA), Jugendvorstand (JV). Sie haben die sportlichen und jugendpflegerischen Aufgaben der HABJ nach der JO wahrzunehmen. Sie haben die Jugend-Meisterschaften und die sonstigen amtlichen und sportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich des HABV durchzuführen und zu überwachen.
4. Der Zweck und die Ziele der HABJ ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der JO.

§ 21

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Alle Mitglieder des Verbandsgerichtes müssen verschiedenen Vereinen angehören.
2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV unter Einbeziehung des Strafkataloges der WB des DBV als 2. und letzte Instanz.

§ 22

Rechtsinstanzen

Die Organe der Rechtssprechung sind als

- erste Instanz (untere Spruchorgane)
 - a) Sportausschuss
 - b) Jugendvorstand
 - c) Kampfrichterausschuss
- zweite und letzte Instanz (oberstes Spruchorgan) das Verbandsgericht.

§ 23

Ärzteausschuss

Der Ärzteausschuss besteht aus mindestens 3 Ärzten. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Vereine können Vorschläge unterbreiten.

§ 24

Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des HABV jederzeit zu überwachen, die Kassenbelege und Kassenlage zu prüfen und darüber auf der Hauptversammlung zu berichten. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verein des 1. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers rückt der Ersatzkassenprüfer nach. Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Kassenprüfer hat die Rechtswartin eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 25

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen) der Verbandsorgane haben innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils Betroffenen zu erfolgen.
2. Die Wirksamkeit von Beschlüssen, Strafen usw. gegenüber den Beteiligten tritt mit der unmittelbaren Verkündung oder mit der schriftlichen Mitteilung ein.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 27

Finanzen

1. Die zur Durchführung von Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge der Vereine
- b) Gebühren
- c) Einnahme aus Veranstaltungen des HABV
- d) Zuwendungen und Spenden.

2. Die Höhe der von den Vereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

3. Der Schatzmeister hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsvorstand für das jeweilige Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss von der Hauptversammlung genehmigt sein, ehe er in Kraft tritt.

4. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 28

Verbandsvermögen

1. Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem Vorstand und der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 29

Sitzungen und Tagungen der Ausschüsse

1. Geplante Sitzungen der Ausschüsse und des Verbandsgerichts sind dem Vorstand 10 Tage zuvor mitzuteilen.

2. Die Einberufung und Ortsbestimmung der Sitzung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden.

3. Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung bindend.

4. Ein Verbandsorgan, mit Ausnahme des Verbandsgerichts, welches satzungsgemäß besetzt sein muss, ist - soweit nichts anderes bestimmt ist – beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand auf Anfordern vorzulegen.

§ 30

Geschäftsstelle

1. Der HABV kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers unterhalten. Dieser hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisung des Verbandsvorstandes zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben.
2. Er kann nicht gleichzeitig eine Funktion gemäß dieser Satzung ausüben.
3. In allen Sitzungen des Verbandes ist der hauptamtliche Geschäftsführer als Schriftführer tätig und hat beratende Stimme.

§ 31

Vertrauensperson

1. Der HABV soll eine Vertrauensperson berufen mit der Aufgabe der Prävention jeglicher Art von Gewalt und Diskriminierung. Diese Person soll über Maßnahmen zur Prävention aufklären und ist Ansprechpartner/in für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
2. Die Vertrauensperson kann nicht gleichzeitig eine andere Funktion nach dieser Satzung innehaben.
4. Die Vertrauensperson wird durch die Hauptversammlung gewählt.
5. Die Vertrauensperson kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 32

Sportdirektor

1. Der HABV kann einen Sportdirektor beschäftigen. Ihm obliegt die Leitung des Verbandstrainings im HABV. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben nach Weisungen des VV zu erledigen.
2. Der Sportdirektor kann nicht gleichzeitig eine andere Funktion nach dieser Satzung innehaben.
3. Der Sportdirektor wird vom Verbandsvorstand benannt.
4. Der Sportdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
5. Alles Weitere regelt sein Dienstvertrag.

§ 33

Verbandstrainer

1. Der HABV kann einen Verbandstrainer beschäftigen. Ihm obliegt die Leitung des Bereiches Leistungssport im HABV. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben nach Weisungen des Vorstandsvorstandes zu erledigen.
2. Der Verbandstrainer kann nicht gleichzeitig eine andere Funktion nach dieser Satzung ausüben.
3. Der Verbandstrainer wird vom Vorstandsvorstand benannt.
4. Der Verbandstrainer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes teilnehmen.
5. Alles Weitere regelt sein Dienstvertrag.

§ 34

Rechtsnatur und Auslegung der Satzung und der Ordnungen

1. Diese Satzung ist das Grundgesetz des Verbandes im Sinne des § 25 BGB. Alle übrigen Vorschriften (Geschäftsordnung, Wettkampfbestimmungen, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrennadelordnung usw.) sind lediglich Anhang zu dieser Satzung.
2. Ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, dass auftretende Fragen in der Satzung und in den Ordnungen nicht geregelt sind, so ist in sinngemäßer Anwendung oder Auslegung dieser Vorschriften oder nach freiem Ermessen eine Entscheidung zu treffen, die sportlicher Auffassung entspricht und den Belangen der Beteiligten gerecht wird. Für die zu treffende Entscheidung soll nicht die buchstäbliche Bedeutung der Vorschriften, sondern ihr Sinn nach sportlichem Empfinden ausschlaggebend sein.

§ 35

Strafen

1. Die Vereine haften grundsätzlich für Verstöße ihrer Mitglieder gegen die Satzung, Beschlüsse und Bestimmungen des Verbandes. Bei besonders schweren Vergehen von Vorstandsmitgliedern oder Kämpfern können Vereine oder deren Mitglieder zeitlich von jedem Sport- oder Verwaltungsbetrieb ausgeschlossen werden.
2. An Strafen können von den Rechtsinstanzen des HABV verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperre
 - d) zeitliche oder lebenslange Amtssperre
 - e) befristeter oder lebenslanger Ausschuß
 - f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltung am eigenen Ort
 - g) Geldstrafen von 50,00 € bis 10.000,00 €

§ 36

Mit disqualifizierten Vereinen ist jeder Sportbetrieb verboten. Alle Rechte gehen während dieser Zeit verloren, dagegen bleiben die Verpflichtungen bestehen. Jedes Urteil ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Sämtliche Strafen und Beschlüsse treten wie in § 26, Abs. 2 genannt in Kraft.

§ 37

1. Gegen Entscheidungen der Organe und des Verbandsvorstandes des HABV sind Rechtsmittel gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV zulässig:

- a) Beschwerde gegen die Beschlüsse der Organe und des VV.
- b) Berufung gegen Entscheidungen der 1. Instanz (untere Spruchorgane).

2. Die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln beträgt:

- a) bei Beschwerden 14 Tage
- b) bei Berufungen 1 Monat.

3. Die Fristen beginnen nach den in § 25, Abs. 2 festgelegten Vorschriften.

4. Die Rechtsmittel sind schriftlich an die Spruchinstanz zu richten, deren Entscheidung angefochten wird.

6. Die Gebühren richten sich nach § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

7. Die Jugendabteilungen der mit etwaigen Strafen (Disqualifikation, Verbandsverbot usw.) belegten Vereine werden von diesen Gebühren nicht betroffen. Das Gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder der bestraften Vereine.

8. Für Strafen oder Vergehen von Mitgliedern des Verbandsvorstandes haften die angehörigen Vereine nicht.

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 26.02.2020 genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.